



Informationsblatt zur Garantiegewährung N. 18/2026 (Aktualisierung Februar 2026)

TRANSPARENZBESTIMMUNGEN FÜR BANK- UND FINANZGESCHÄFTE SOWIE BANK- UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

(die nachfolgend aufgeführten Konditionen begründen kein öffentliches Angebot gemäß Art. 1336 des ital. Zivilgesetzbuches)

INFORMATIONEN ÜBER CONFIDI SÜDTIROL

Confidi: Landesgarantiekonsortium der kleinen und mittleren Unternehmen der Provinz Bozen (Confidi Südtirol)

Sitz/Büros: Schlachthofstraße 30, IT-39100 Bozen (BZ) – Tel. +39 0471/27 22 32, Fax +39 0471/26 41 35

E-Mail: info@confidi.bz.it

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): confidialtoadige@legalmail.it

Internetseite: www.confidi.bz.it

Steuer-Nr.: 80018730210 – MwSt. Nr.: 01467020218

Nummer im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen: 83297

Eintragungsnummer im Genossenschaftsregister der Provinz Bozen: A145512

Eintragungsnummer im allgemeinen Verzeichnis der Finanzintermediäre laut Art. 106, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Gesetzes Nr. 385 vom 01.09.1993 (Einheitstext des Bank- und Kreditwesens): 28508

Weitere Informationen im Falle einer Angebotsunterbreitung außerhalb der Geschäftsräume

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde bei Inanspruchnahme eines Angebots außerhalb der Geschäftsräume keine Zusatzkosten oder -aufwendungen an das beauftragte Subjekt zahlen muss.

Wird vom Ersteller des Angebots ausgefüllt (Daten und Qualifikation des von [•] Confidi beauftragten Subjekts)

Subjekt _____ Qualifikation _____

Adresse _____ Telefon _____ Email _____

Eingetragen im Register _____ unter Nr. _____

Der _____ Unterzeichnende (Vor- und Nachname des Kunden

bescheinigt im eigenen Namen / als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens

von der o. g. Person vor Vertragsabschluss folgende Dokumente erhalten zu haben:

- das Dokument „Die wichtigsten Kundenrechte“
- das vorliegende Informationsblatt, bestehend aus 6 Seiten

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

MERKMALE UND TYPISCHE RISIKEN DER VON CONFIDI AUSGESTELLTEN GARANTIE

Die Tätigkeit von Confidi Südtirol (nachstehend kurz als **Confidi** bezeichnet) besteht darin, den kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs), die Mitglied bei Confidi oder bei zu Confidi gehörenden Kreditgarantiegenossenschaften sind (nachstehend kurz als **Kunden** bezeichnet), durch die Gewährung von Garantien nach dem Gegenseitigkeitsprinzip (subsidiäre Garantien, Garantien auf erste Anforderung) sowie durch Zusatzdienstleistungen ohne private Spekulationszwecke und Gewinnabsichten den Kreditzugang zu erleichtern.

Die Garantie wird von Confidi in Schriftform ausgestellt und ist, im Rahmen der von der Bank gewährten Finanzierung, akzessorisch. Die vom Mitglied beantragte Finanzierung stellt mit anderen Worten die Hauptschuld dar, deren Erfüllung Confidi garantiert. Infolgedessen verliert die Zusatzgarantie ihre Wirksamkeit, wenn keine Hauptschuld entsteht bzw. wenn diese getilgt wird.

Anhand der Abkommen mit den vertragsgebundenen Kreditinstituten erleichtert Confidi den Kunden die Kapitalbeschaffung und den Erhalt besserer Konditionen auf garantierte Kreditarten (**kurzfristige Finanzierungen**: z. B. Kontokorrent für Kassabedarf, Kredit- und Rechnungsbevorstufung, etc.; **mittel-/langfristige Finanzierungen**; z. B. Ratenkredite, Chirographar- und Hypothekendarlehen, Leasing; Bankgarantierahmen, etc.)

Confidi behält sich das Recht vor, sämtliche vom anfragenden Unternehmen bereitgestellten Unterlagen zu überprüfen und den Antrag in negativ beurteilten Fällen abzulehnen. Die gewährte Garantie übersteigt normal nicht 50 % des Finanzierungsbetrages, den das vertragsgebundene Kreditinstitut gewährt.

Die Garantiefeststellung erfolgt mittels **Garantieschreiben**, das folgende Angaben enthält: Kreditform, Laufzeit, Betrag, eventuelle weitere Garantien sowie das übernommene Risiko. Die von Confidi emittierte Garantie stellt gegenüber dem Kunden eine Bürgschaft dar, weshalb der Betrieb verpflichtet ist, den für die Garantiegewährung geforderten Betrag an Confidi zu zahlen. Die Garantie versteht sich als Zusatzgarantie für die Hauptschuld, d. h. für die garantierte Finanzierung; die Zusatzgarantie verliert daher ihre Wirksamkeit, wenn die Hauptschuld gar nicht erst entsteht oder getilgt wird.

Im Falle einer **subsidiären Garantie** kann das Kreditinstitut in der vereinbarten Frist und Form bei Confidi die Rückzahlung des von der Garantiegenossenschaft garantierten Finanzierungsanteils einfordern, sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank im Rahmen der gewährten Finanzierung nicht nachkommen. Confidi kann dem Kreditinstitut gegenüber die Begünstigung für eine vorherige Betreuung des säumigen Mitglieds einwenden.

Im Falle einer **Garantie auf erste Anforderung** verpflichtet sich Confidi, den von ihr garantierten Finanzierungsanteil in der vereinbarten Frist und Form an das Kreditinstitut zu zahlen, sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank im Rahmen der gewährten Finanzierung nicht nachkommen. Confidi kann nicht die Begünstigung für eine vorherige Betreuung des säumigen Mitglieds einwenden.

Das **Hauptrisiko** stellt im Falle einer Zahlung der von Confidi ausgestellten Garantie die direkte Rückerstattung der Garantie an Confidi selbst bzw. die indirekte Rückerstattung des Betrags über das Bankinstitut dar, der im Rahmen der Garantieinanspruchnahme ausgezahlt wurde.

DIE WICHTIGSTEN WIRTSCHAFTLICHEN KONDITIONEN

Einschreibung

Für den Erhalt einer Garantieleistung muss sich das Unternehmen in der in der Satzung vorgesehenen Frist und Form bei Confidi oder bei einer Confidi angeschlossenen Kreditgarantiegenossenschaft eintragen.

Angaben zu den Kosten der Einschreibung bei einer angeschlossenen Kreditgarantiegenossenschaft können den Statuten, Geschäftsordnungen, Informationsblättern und der einschlägigen Dokumentation entnommen werden, die von Zeit zu Zeit vom betreffenden Kreditgarantiegenossenschaften bereitgestellt werden.

Für die Einschreibung bei Confidi muss der Betrieb einen Gesellschaftsanteil in Höhe von 270,00 € (Einmalzahlung) zeichnen und einzahlen sowie eine gemeinsame Garantieleistung über 1.549,37 € unterzeichnen. Weitere Jahresgebühren sind nicht vorgesehen.

Das Mitglied kann die Garantie- und Serviceleistungen sowie die sonstigen Angebote von Confidi in der Form und mit den Beschränkungen in Anspruch nehmen, wie sie in den Beschlüssen der Genossenschaft und/oder in den Geschäftsordnungen vorgesehen sind, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Kosten

Die Gesamtkosten der Leistung setzen sich wie folgt zusammen:

- ✓ **Entgelt für die Garantiegewährung (sog. Kommissionen):** beläuft sich auf jährlich 0,80 % bei subsidiären sowie 1,00 %* bei Garantien auf erste Anforderung und wird auf das übernommene Risiko bzw. auf das Restrisiko bei Ratenkrediten berechnet.
Eine Ausnahme bilden Finanzierungen mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten, für welche die Kommissionen für die Gesamtlaufzeit im Voraus angelastet werden.
Bei Bankavalen reduziert sich die jährliche Kommission auf 0,40 % bei subsidiären Garantien und auf 0,50 %* bei Garantien auf erste Anforderung.

** in Sonderfällen behält sich Confidi vor, bei Garantie-Ausstellungen auf erste Anforderung eine geringere Kommission zu erheben*

ZUSAMMENFASSUNG DER KOMMISSIONEN AUF JAHRESBASIS

Kurzfristige Finanzierungen: Finanzierungsbetrag x garantierter Prozentsatz x 0,80 % oder 1,00 %

Finanzierungen 18 Monate LZ: Finanzierungsbetrag x garantierter Prozentsatz x 0,80 % od. 1,00 % x 18 : 12

Ratenkredite: Finanzierungsbetrag / Saldo x garantierter Prozentsatz x 0,80 % oder 1,00 %

Avalkredite: Finanzierungsbetrag x garantierter Prozentsatz x 0,40 % oder 0,50 %

- ✓ **Bearbeitungsgebühren:** Werden unterschiedlich belastet, je nachdem ob es sich um eine Neuvergabe oder um eine Überarbeitung / Erneuerung einer bestehenden Garantieleistung handelt.
 - Im Falle einer **Gewährung** 0,05 % auf den Nennwert des Garantieengagements, wobei ein Minimalbetrag von 50,00 € und ein Höchstbetrag von 500,00 € vorgesehen ist, welcher jeder garantierten Bank angerechnet und belastet wird.
 - Im Falle einer **Überarbeitung / Erneuerung** (normalerweise jährlich) ein fixer Betrag in Höhe von 50,00 € anzulasten für jede garantierte Bank; unabhängig von der Anzahl an überarbeiteten / erneuerten Positionen.

Für evtl. Beratungen oder sonstige erbrachte Leistungen werden keine weiteren Entgelte erhoben.

Im Falle einer **Änderung** der unterstützten Finanzierung (Erhöhung, Reduzierung, Änderung der Kreditart, etc.) bzw. der von Confidi ausgestellten Garantie (Erhöhung, Reduzierung, Änderung der Kreditart, etc.), wird eine neue Garantie unter Angabe der Kosten (Kommissionen, Bearbeitungsgebühren) und der entsprechenden Laufzeit erstellt. Eine Erstattung evtl. bereits geleisteter Zahlungen ist nicht vorgesehen.

Zahlungsmodalität

Die Kommissionen **sowie** die Bearbeitungsgebühren werden vom Kreditinstitut einbehalten und dem Verwaltungskonto der Confidi gutgeschrieben.

Das vom auszahlenden Kreditinstitut bereitgehaltene Informationsblatt und die Zusammenfassung der Vertragsbedingungen führen den „Jährlich effektiven Globalzinssatz“ (TAEG), falls vorgesehen, auf.

WIRTSCHAFTLICHE KUNDITIONEN IM FALLE EINER RÜCKVERSICHERUNG/GEENGARANTIE DURCH DEN FONDO DI GARANZIA (L. 662/96)

Der *Fondo di garanzia* für die KMU des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung, vorgesehen lt. Gesetz 662/96, unterstützt die Entwicklung italienischer Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen indem eine öffentliche Garantie für von Banken vergebene Finanzierungen gewährt wird bzw. eine Rückversicherung/Gegengarantie zur Stärkung der Confidi-Garantie z. G. von Kreditinstituten.

Unter Einbeziehung des *Fondo* ist das Risiko der Finanzierung, betreffend dem Anteil am *Fondo*, für die Bank gleich Null (sog. Nullgewichtung), sodass bei Unternehmensinsolvenz der *Fondo di garanzia* Zahlung leistet und, im Falle einer Erschöpfung der Fondsmittel, der Staat einspringt. Aus diesem Grund ist der Kreditzugang insofern noch mehr erleichtert, zumal Bankzinssätze und -konditionen gegenüber der nutznießenden Firma verbessert werden.

Zum weiteren Vorteil für die Betriebe räumt Confidi den **Begünstigten die staatliche Rückversicherung/Gegengarantie nur für Garantien auf erste Anforderung** ein (sog. eligible Garantie)

Wirtschaftliche Konditionen: im Falle einer Rückversicherung/Gegengarantie des *Fondo di garanzia* sind die wirtschaftlichen Konditionen anzupassen und die Kosten der begünstigten Firma, wie nachstehend gezeigt, anzulasten.

- ✓ **Entgelt für die Garantiegewährung (sog. Kommissionen):** die von Confidi angewandte Kommission vermindert sich um 0,05% bzw. 0,025% im Falle von besicherten Avalkrediten (z.B. Bankgarantien), für jeden Anteil von 10% an Gegengarantie des Fonds.
 - Im Falle einer Rückversicherung des Fonds für einen 80%-igen Anteil verringert sich die Kommission auf 0,60 % (= 1,0% - 0,05%*8)
 - Im Falle einer Rückversicherung des Fonds für einen 80%-igen Anteil eines besicherten Avalkredites verringert sich die Kommission auf 0,30 % (= 0,50% - 0,025%*8)Berechnungsgrundlagen und Zeitabstände, aufgeführt im Abschnitt "Die wichtigsten wirtschaftlichen Konditionen", bleiben hiervon unberührt.
- ✓ **Entgelt der Inanspruchnahme einer Gegengarantie (sog. Fonds-Kommission):** die vom *Fondo di garanzia* erhobene Kommission für die KMU wird als Einmalbetrag auf den garantierten Betrag berechnet und setzt sich aus den folgenden Parametern zusammen:

• Kleinstunternehmen, Innovative Unternehmen, Weibliche Unternehmertum, Sozialwesen u. Transport	Fonds-Kommission: 0%
• Kleine Unternehmen	Fonds-Kommission: 0,50%
• Mittlere Unternehmen	Fonds-Kommission: 1,0%

Sollte die vom *Fondo di garanzia* vorgesehene Kommission nicht angewendet werden, wird diese Kommission nicht erhoben.

- ✓ **Bearbeitungsgebühren:** im Falle einer **Gewährung** erhöhen sich diese um die angeführten Fonds-Kommissionen (siehe oben angeführte Aufstellung) sowie um einen weiteren variablen Betrag von mind. 600,00 € bis auf max. 2.000,00 €, abhängig vom Betrag der rückversicherten/(gegen-)garantierten Finanzierung.
Im Falle eines Beschlusses von Confidi und der Verwaltungsbehörde des *Fondo di garanzia* für die KMU können die Bearbeitungsgebühren dem Kunden angelastet, auch wenn dieser den Kredit und die Garantie / Gegengarantie nicht in Anspruch nimmt.

SONDERMAßNAHMEN IM BEREICH „E.S.G.“ UND INNOVATION – BESCHLUSS L.R. NR. 988/2025

Durch den Beitritt zum Einvernehmensprotokoll des Landesregierungsbeschlusses Nr. 988 vom 27.11.2025, erleichtert Confidi die Vergabe von Finanzierungen zur Unterstützung der Investitionen, die von den Mitgliedsunternehmen im Bereich Nachhaltigkeit und Innovation getätigt werden. Diese Finanzierungen werden von der Autonomen Provinz Bozen durch Zinszuschüsse gefördert.

Im Rahmen dieser Tätigkeit werden die auf erste Anforderung ausgestellten Garantien im Interesse der begünstigten Unternehmen zu folgenden jährlichen Kosten bereitgestellt:

- 0,45% des Finanzierungsbetrages abzüglich der Rückversicherung für die Dauer der Finanzierung und die Kosten für die Erlangung der Rückbürgschaft von Seiten des Zentralen Garantiefonds (inklusive Servicegebühren) in Rechnung gestellt werden; die Belastung erfolgt „up front“ für die gesamte Laufzeit;
- 0,65% des Finanzierungsbetrages für die Dauer der Finanzierung ohne Rückbürgschaft von Seiten des Zentralen Garantiefonds in Rechnung gestellt werden; die Belastung erfolgt jährlich.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Auf Anfrage des Mitglieds/Kunden stellt Confidi nach eigenem Ermessen eine Garantie zu Gunsten einer Bank aus; diese Garantie ist an eine Kreditlinie gebunden, die das Mitglied bei der betreffenden Bank direkt oder via Confidi beantragt und eventuell erhält. Bei positiver Beurteilung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der in den o. g. wirtschaftlichen Bedingungen festgelegten Beträge. **Confidi verpflichtet sich, innerhalb der festgelegten Fristen und Betragsgrenzen an die besicherte Bank den vom säumigen Mitglied geschuldeten Betrag zu zahlen, der von der Bank laut dem zugrunde gelegten Abkommen als Verlust erklärt wird.**

Die Garantie ist losgelöst vom Rechtsverhältnis, das zwischen dem garantierten Schuldner und dem Garantiennehmer besteht. Das Mitglied ist von Rechts wegen, laut Satzung und laut Vertrag verpflichtet, die Beträge, die von Confidi aus irgendeinem mit der Garantie zusammenhängenden Grund gezahlt wurden, zuzüglich eventueller Zinsen jedweder Art und anderer Zusatzkosten zurückzuerstatten und auf jede Art von Einwendung und/oder Beanstandung gegenüber Confidi zu verzichten.

Der Kunde hat das Recht, nach der Freistellung von Confidi durch die Bank vom Garantievertrag zurückzutreten. Im Falle einer Kündigung, die erst nach der Freistellung von Confidi durch das Kreditinstitut erfolgen kann, bzw. bei Eintritt der Unwirksamkeit der von Confidi ausgestellten Garantie infolge der vorzeitigen Tilgung der garantierten Finanzierung ist keine Rückerstattung der Beträge vorgesehen, die als Kommissionen oder Bearbeitungsgebühren gezahlt worden waren.

Falls der Kunde eine schriftliche Beschwerde einreichen möchte, kann er diese direkt auf normalem Postweg an die Beschwerdestelle c/o Confidi Südtirol Gen. – Schlachthofstraße 30 – 39100 Bozen richten oder auf telematischem Weg sowohl an den Account reclami-beschwerde@confidi.bz.it als auch an die zertifizierte Adresse (PEC) confidialtoadige@legalmail.it senden; oder aber anhand Fax an die Nr. 0471/264135 übermitteln. Das Verfahren ist mit Ausnahme der Ausgaben für den gewählten Kommunikationsweg für das Mitglied kostenlos.

Verantwortlicher der Beschwerdestelle ist der Generaldirektor.

Confidi muss binnen 30 Tagen auf die mit der Garantieausstellung bezogenen Beschwerden antworten; falls die Confidi dem Kunden Recht gibt, muss sie die einzuhaltenden Fristen mitteilen; andernfalls muss sie die Umstände für die Nichtverfolgung der Beschwerde darlegen.

Wenn nach Beschwerdeeinreichung das Ergebnis nicht zufriedenstellend ausfallen oder gar keine Antwort innerhalb der genannten Frist erfolgen sollte, kann sich der Kunde, bevor er das Gericht anruft, an den Banken- und Finanzschiedsrichter (ABF - Arbitro Bancario Finanziario) wenden. Wie man sich an den Schlichter wendet und welche dessen Zuständigkeitsbereiche sind, kann auf der Seite www.arbitrobancariofinanziario.it nachgelesen, bei den Filialen der Banca d'Italia nachgefragt bei der Confidi erfragt oder in der örtlichen Präfektur (www.prefettura.it/bolzano/multidip/index.htm) in Erfahrung gebracht werden.

Im Falle der Einleitung eines Mediationsverfahrens innerhalb der einschlägig geltenden Gesetzgebung kann der Kunde und der Finanzdienstleister auch ohne vorherige Beschwerde auf ein im Register beim Justizministerium eingetragenes Schlichtungsorgan, das auf Bank- und Finanzangelegenheiten spezialisiert ist, zurückgreifen.

LEGENDE

Hauptschuldner: Subjekt (Mitglied/Kunde), für das Confidi Südtirol die Erfüllung garantiert.

KMU: Kleine und Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro, die das Kriterium der Eigenständigkeit erfüllen. Als eigenständig gelten in diesem Sinne KMUs, in denen kein einzelnes

Unternehmen oder keine nicht der Definition von KMU entsprechende Unternehmen eine Beteiligung von 25 % und mehr halten. Die Daten des kreditaufnehmenden Betriebs und aller Unternehmen, in denen der Kreditnehmer direkt oder indirekt Kapitalanteile von 25 % oder mehr oder Stimmrechte hält, müssen zusammengerechnet werden.

Kreditinstitut: Alle Banken und sonstigen Finanzdienstleister, die das Abkommen mit Confidi Südtirol abgeschlossen haben. Die Liste der Kreditinstitute und ihre für Confidi-Mitglieder vorgesehenen Konditionen können bei Confidi angefordert werden und sind auf der Homepage (www.confidi.bz.it) einsehbar.

Mithaftender Schuldner: Subjekt, das eine Bürgschaft oder andere typische persönliche Garantien (z. B. Bürgschaft, Zahlungsanweisung) zu Gunsten des Hauptschuldners unterzeichnet.

Garantierter Schuldner: Subjekt, in dessen Interesse die Garantie ausgestellt wurde.

Gläubiger: Subjekt, das Geldmittel/den Kredit zur Verfügung stellt/auszahlt [Kreditinstitut]

Unabhängige Garantie: Atypische Garantie, welche durch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Garantiesteller und dem Garantiennehmer geregelt ist; diese Garantie besteht unabhängig von der Gültigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Korrektheit der Vertragsbeziehung zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger.

Garantiesteller: Subjekt, das die Garantie im Interesse des Mitglieds – Schuldners ausgestellt hat [● Confidi].

Garatiennehmer: Subjekt, zu dessen Gunsten die Garantie ausgestellt wird [Kreditinstitut]

Inanspruchnahme der Garantie: Zahlung des garantierten Finanzierungsanteils durch den Garantiesteller an den Garantiennehmer.

Subsidiäre Garantie oder Garantie auf erste Anforderung: Bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Garantiennehmer vertragsgemäß die Garantie in Anspruch nehmen kann; dieser Zeitpunkt ist nicht gesetzlich geregelt, sondern wird vom Garantiesteller und dem Garantiennehmer vereinbart.

Endgültig uneinbringliche Garantie: Der definitive Endbetrag der in Anspruch genommenen Garantie wird nach allfälligen Betreibungsversuchen (auch Zwangseintreibungen) des Gläubigers gegen die Schuldner bestimmt, wobei alle eventuell vorherigen Zahlungen verrechnet werden.

Einsetzung in die Rechte des Gläubigers/: Recht des Garantiestellers - beschränkt auf den in Anspruch genommenen Garantiebetrug - in die Forderung der Bank einzutreten, um die Rückzahlung des Garantiebetrags zu erhalten.

Öffentlich zugänglicher Raum: Beliebiger Raum oder Teil davon, der ausschließlich oder nicht ausschließlich [●] Confidi zur Verfügung steht und theoretisch für die Abwicklung von Kundengesprächen oder Vertragsabschlüssen geeignet ist. Liste dieser Räume ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Sitz von [●] Confidi, Filialen oder andere Außenstellen, Kundenkontaktstellen usw.

Höchstbetragsbürgschaft: Gesamtbetrag (Kapital, Zinsen und Spesen), für den der Bürge bei Nichterfüllung durch den Hauptschuldner die Zahlungsverpflichtung übernimmt.

Angebotsunterbreitung außerhalb der Geschäftsräume: Wenn die Vertragsgespräche und der -abschluss nicht am Sitz oder in den "Außenstellen" von Confidi stattfinden, wobei unter "Außenstellen" jeder beliebige Raum von Confidi zu verstehen ist, der für den Kundenempfang und für die Durchführung von Kundengesprächen und Vertragsabschlüssen geeignet ist, auch wenn der Zutritt dazu Kontrollen unterliegt.

Aufwendungen für periodische Mitteilungen: Dem Mitglied angelastete Kosten für Mitteilungen, die von Confidi nur dann jährlich versandt werden, wenn die von Confidi für die Garantiegewährung vorgesehene Kommission periodisch gezahlt wird.